

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michalitsch, Ing. Schulz, Mag. Wilfing und Ing. Rennhofer

gemäß § 34 LGO 2001 betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes zum Antrag der Abgeordneten Bader u.a. betreffend Erlassung eines NÖ Hundehaltegesetzes, LT-412/A-1/13

Dem Landtag liegt heute zur Beschlussfassung ein NÖ Hundehaltegesetz vor. Bei der Durchführung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Mitwirkung der Bundespolizei von Vorteil. Mit diesem Gesetzesentwurf soll daher bei der Durchsetzung der Beißkorb- und Leinenpflicht bzw. im Vollstreckungsverfahren und bei Vergehen nach § 5 (Anzahl der Hunde) die Mitwirkung der Bundespolizei zusätzlich vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“